Abteilungssatzung der Tennisabteilung des TSV Schornbach e.V.

§ 1 Rechtsstellung der Abteilung

Die Tennisabteilung ist dem Turn- und Sportverein Schornbach e.V. als Abteilung angegliedert. Für ihre Mitglieder hat neben dieser Satzung die Satzung des Hauptvereins volle Gültigkeit.

§ 2 Zweck der Abteilung

I. Die Aufgabe der Abteilung ist es, den Tennissport und die Geselligkeit zu fördern. Dies beinhaltet die Unterstützung der Jugend und die Pflege des Breiten- und Wettkampfsportes.

II. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

I. Die Abteilung ist Mitglied des Württ. Tennisbundes, der dem Deutschen Tennisbund angeschlossen ist.

Die Abteilung ist im Hauptverein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.

II. Die Abteilung unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Tennisbundes, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wie im Hauptverein.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Tennisabteilung hat:

1. Ordentliche aktive Mitglieder
2. Außerordentliche aktive Mitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Jugendliche Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

Die Mitglieder unterscheiden sich wie folgt:

1. Ordentliches aktives Mitglied
   ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Sportbetrieb aktiv teilnimmt und nicht zu den außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern gehört.
2. Außerordentliches aktives Mitglied
   ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv am Sportbetrieb teilnimmt, solange es durch Beschluss des Ausschusses zum „außerordentlichen aktiven Mitglied" erklärt wird. (z.B. Lehrling, Student, Bundeswehr). Der Nachweis ist jährlich durch das Mitglied zu erbringen.
3. Passives Mitglied
   ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Abteilung zur Förderung beigetreten ist und am Spielbetrieb <u>nicht</u> teilnimmt.
4. Jugendliches Mitglied
   ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

5. Ehrenmitglied

ist, wem durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft der Abteilung zuerkannt wurde. Auf Antrag der Abteilungsleitung kann die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem Mitglied wegen seiner besonderen Verdienste um die Abteilung die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

In die Abteilung werden Personen vom spielfähigen Alter an aufgenommen. Die Aufnahme als Mitglied in die Tennisabteilung ist schriftlich beim Abteilungsleiter der Abteilung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit endgültig und unanfechtbar.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, die Einrichtungen der Abteilung und des Hauptvereins zu benützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen (Anlagenordnung, Hausordnung, Spielordnung usw.). Mitglieder, welche nur dem Hauptverein angehören, erhalten keine Spielerlaubnis und dürfen deshalb die Tennisanlagen nicht benützen. Ausnahmeregelung müsste von der Mitgliederversammlung der Abteilung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, z.B. bei Ehrenmitgliedern usw.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Abteilung zu beachten und Gebühren, Beiträge, Umlagen und Ähnliches, die ordnungsgemäß beschlossen sind, lt. Gebührenordnung fristgemäß zu bezahlen. Ehrenmitglieder der Abteilung haben keinen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, sowie deren übergeordneten Instanzen und Einrichtungen.

§ 8 Ordnungsrecht

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, bei Verstößen gegen die vom Ausschuss zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Beschlüsse, bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei Verstößen gegen die Vereinskameradschaft oder bei unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten, kann der Ausschuss durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

I. 1. Verweise aussprechen,
2. einem Mitglied das Betreten der Platzanlage befristet verbieten,
3. die Vertretung der Abteilung an Tennisturnieren befristet untersagen.
4. ein Mitglied gemäß den näheren Bestimmungen in § 10 der Satzung ausschließen.

II. Dem betroffenen Mitglied ist mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs gemäß § 10, zuvor Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben.

III. Die Beschlüsse des Ausschusses sind unanfechtbar mit Ausnahme des Beschlusses auf Ausschluss gemäß § 10 Abs. III - Ziff. 1-3 der Satzung.

IV. In allen Fällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Im Falle des Ausschlusses besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

§ 9 Abteilungsbeitrag und Gebühren

I. Aufnahmegebühr, Abteilungsbeitrag und Spielgebühren für Gastspieler werden von der Mitgliederversammlung, Sonderumlagen auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit beschlossen und in der Gebührenordnung festgelegt.

II. Die Aufnahmegebühr ist spätestens 2 Monate nach Aufnahme in die Tennisabteilung zu entrichten. Die Aufnahmegebühr kann im Falle des Ausscheidens aus der Abteilung nicht zurückgezahlt werden.

Der Abteilungsbeitrag wird jeweils im März abgebucht. Der Verein legt Wert darauf, die fälligen Gebühren und Beiträge bargeldlos zu begleichen.

III. Der Ausschuss kann in Einzelfällen Beiträge, Aufnahmegebühr und Sonderumlagen stunden oder erlassen.

IV. Über besondere Nutzungsgebühren für sonstige Einrichtungen des Vereins beschließt der Ausschuss.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austrittserklärung des Mitglieds
2. durch Ausschluss aus der Abteilung

II. Der Austritt aus der Abteilung ist nur zum Jahresende zulässig. Er ist dem Vorstand mindestens bis 30. November schriftlich mitzuteilen.

III. Auf Antrag kann der Ausschuss der Abteilung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder den Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung aus wichtigem Grunde beschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Zwecke der Abteilung oder gegen bestehende Ordnungen,
2. schwere oder wiederholte Schädigung des Ansehens oder der Belange der Abteilung, insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Kameradschaft,
3. kriminelles Verhalten, auch außerhalb des Vereins durch welches die Belange oder das Ansehen der Abteilung und somit des Vereins beeinträchtigt werden.

4. Nichtbezahlen von Abteilungsbeiträgen, Umlagen und dgl., trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.

IV. Gegen den Bescheid, der dem Ausgeschlossenen und im Falle der Ablehnung des Antrags dem Antragssteller durch Einschreibebrief zuzustellen ist, kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zustellung mittels Einschreibebrief an den Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen.

Ist die Frist verstrichen, so ist der Beschluss endgültig und das Mitglied ausgeschieden. Hat der Ausschuss den Ausschluss beschlossen, so ist bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dem ausgeschlossenen Mitglied die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins und das Betreten der Platzanlage untersagt.

§ 11 Organe der Abteilung

1. die Mitgliederversammlung der Abteilung
2. die Abteilungsleitung
3. der Ausschuss der Abteilung

§ 12 Mitgliederversammlung der Abteilung

I. Die Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Abteilungsarbeit. Ihr obliegt insbesondere Wahl und Entlastung des Abteilungsleiters und des Ausschusses der Abteilung, die Festsetzung des Abteilungsbeitrags, der Aufnahmegebühr und etwaiger Sonderumlagen sowie die Beschlussfassung über Änderung der Abteilungssatzung. Ihr wird der nächste Jahresetat zur Verabschiedung vorgelegt.

II. die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet regelmäßig vor der Hauptversammlung des Haupvereins statt.

III. Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung einberufen. Die Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn sie von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich gefordert wird.

IV. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wird vom Abteilungsleiter, oder bei Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, sowie des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung.
Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.
Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.

V. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder außer Jugendlichen.

VI. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VII. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn nicht eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder zwei und mehr Vorschläge vorliegen.

VIII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftwart der Abteilung Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart unterzeichnet wird.

Dem Hauptvorstand ist jeweils eine Durchschrift des Protokolls auszuhändigen.

§ 13 Leitung und Auschuss

I. Die Leitung der Abteilung untersteht dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter sowie dem Kassenwart, Schriftwart, Sportwart und Jugendwart.

II. Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter (im Ausschuss des Hauptvereins vertreten)
2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
3. dem Kassenwart, der die gesamten Rechnungsangelegenheiten, Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen der Abteilung zu erledigen hat.
4. dem Schriftwart, welcher die Protokolle der Versammlungen führt und die Presseberichte der Abteilung veröffentlicht. (Pressewart und Schriftwart in einer Person, wenn nicht von der Versammlung Einwände kommen).
5. dem Sportwart, der für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich ist.
6. dem Jugendwart, der für den Spielbetrieb der Jugendlichen verantwortlich ist.
7. dem Breitensportwart, der für den Bereich des Breitensports (Hobbyrunde etc.) verantwortlich ist.
8. dem Technischen Sportwart, der die Instandhaltung der Platzanlage und der Einrichtungen verantwortlich zu überwachen hat.

9. dem Vergnügungswart, welcher für die gesellschaftlichen Veranstaltungen der Abteilung verantwortlich ist.

10. dem Vertreter des Wirtschaftsausschusses, der für die Bewirtung bei Veranstaltungen der Abteilung verantwortlich ist.

11. einem Beisitzer

12. einem Jugendsprecher

III. Der Abteilungsleiter und der Ausschuss werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl des jeweiligen Nachfolgers, welche dann bei der konstituierenden Sitzung des Abteilungsausschusses eingesetzt oder verabschiedet werden, gleiches gilt für zwei Kassenprüfer für die Abteilung.

IV. Dem Ausschuss obliegen alle Aufgaben der Abteilung im Vereinsleben, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind.

Der Ausschuss verwaltet insbesondere das Abteilungsvermögen und beschließt über die Durchführung der sportlichen und geselligen Veranstaltungen. Ihm steht die Disziplinar- und Ordnungsgewalt der Abteilungsmitglieder zu.
Der Ausschuss erläßt weiterhin mit verbindlicher Kraft in Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand die erforderlichen Vorschriften über die Ordnung in den Räumen, auf der Platzanlage und den Spielbetrieb.

Der Ausschuss tritt auf Einladung des Abteilungsleiters als Vorsitzendem des Ausschusses oder bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters, wenn es erforderlich ist, zusammen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zur rechtswirksamen Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der in § 13 Abs. II aufgeführten Ausschussmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

V. Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf einzelne Auschussmitglieder oder auf Mitglieder der Abteilung übertragen.

Jedes Ausschussmitglied ist befugt, auf der Anlage der Abteilung das Hausrecht gegenüber anderen Personen auszuüben.

VI. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ende der ordentlichen Amtszeit aus, so kann solange einem anderen Mitglied des Ausschusses durch Beschluss des Abteilungsausschusses dessen Aufgabe übertragen werden, wenn nicht der Abteilungsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl für den Ausgeschiedenen einberuft. Die Einberufung zur Neuwahl hat zu erfolgen, wenn durch das Ausscheiden die Zahl der Auschussmitglieder unter 5 sinken würde.

§ 14 Auflösung der Abteilung

I. Die Auflösung der Abteilung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung/Abteilung betreffend den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4tel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

II. Für den Fall der Auflösung der Abteilung bestellt die Hauptversammlung des Vereins zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben.

§ 15 Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein

I. Die Tennisabteilung hat die Satzung des Vereins zu respektieren, sowie die Hausordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung einzuhalten.

II. Die Abteilung verpflichtet sich, eine Gebührenordnung in der die Höhen der Aufnahmegebühren sowie die Beitragssätze festgehalten sind, aufzustellen, welche sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung verändern kann.

In der Gebührenordnung ist der Betrag festzusetzen, welcher pro Mitglied an den Hauptverein abgeführt werden muss. Der Hauptverein übernimmt die Verpflichtung, die Beiträge an die Verbände, welchen der Verein angeschlossen ist, abzuführen. Besondere Vereinbarungen sind in der Gebührenordnung festzuhalten.

III. Die Benützung der Dusch- und Umkleideräume durch die Abteilung ist in der Benützungs- und Hausordnung des Vereins geregelt.

Schorndorf-Schornbach, den 24. Juni 1981

Stand Abteilungsversammlung November 2001